

vom Bischofe Conrad erworbenen Theile der Burg bestanden, oder die Zurückgabe der ganzen Burg an das Stift schon vor dem Jahre 1317 stattgefunden.

Die Schilderung vorstehender in der Zeit der beständigen Fehden und der häufigen Eigenthums-Verpfändungen fallenden Hergänge, bei denen theilweise nicht einst das Jahr ihres Ereignisses anzugeben steht, ist augenscheinlich lückenhaft und kann zu der fraglichen Feststellung einen sicheren Anhaltspunkt nicht abgeben. Nur die Vermuthung tritt hervor, daß, insofern die Burg nicht etwa schon vor dem Jahre 1230 im Besitze der Tempelherrn gewesen, dieselbe entweder ganz oder theilweise an letztere durch den Grafen Wedekind gekommen ist, da nach neueren Forschungen Wedekind der letzte der Grafen von Poppenburg gewesen sein soll, der vorhin aufgeführt, als sein Sohn bezeichnete Graf Albrecht aber nie existirt hat¹⁾, und abgesehen von dem vom Bischofe Conrad einst erworbenen und auch vielleicht beim Ableben des Grafen Wedekind vom Stifte noch innegehabten kleineren Theils der Burg, bislang noch kein Besitzer der Burg während des Zeitraums vom Ableben des Wedekind an bis zum Heimfalle derselben an das Stift mit Zuverlässigkeit zu ermitteln gewesen ist. Unterstützt wird diese Vermuthung noch dadurch, daß bei der Abneigung der Hohenstaufischen Kaiser gegen den Tempelherrn-Orden dieser in Deutschland erst in der Mitte des 13. Jahrhunderts, also während der Lebzeit des Wedekind, zu einem festen und besondern Verbande kam, und geschweige eines etwaigen vollständigen Eintritts in den Orden, es grade damals unter dem deutschen hohen Adel viele Affiliirte und zwar beiderlei Geschlechts als Schenkgeber für die Tempelherrn gab²⁾.

Im Dunklen bleibt es aber auch daneben, wem damals das Geleitsrecht von den Tempelherrn übertragen sein wird und insbesondere, ob solches den Herren von Homburg, den

1) von Alten, die Edelherrn von Hohenbüchen. Zeitschrift des hist. Vereins für Niedersachsen de 1864.

2) Wilke, Geschichte des Ordens der Tempelherrn S. 374.